



Einwohnergemeinde
4657 Dulliken

Bauverwaltung
E-Mail: bauverwaltung@dulliken.ch

Beilage zu Baugesuch

BG-Nr. _____
(wird durch BV ausgefüllt)

Grünflächenziffer (§ 36 KBV)

Bauherrschaft

Name _____ Adresse _____

Grundeigentümer/in

Name _____ Adresse _____

Projektverfasser/in

Name _____ Adresse _____

Bauprojekt

Strasse / Platz

Anrechenbare Grundstücksfläche

Grundstücksfläche		_____	m ²
Abzüglich Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung	-	_____	m ²
Total anrechenbare Grundstücksfläche	=	_____	m ²

Nicht anrechenbare Flächen

Gebäudeflächen	-	_____	m ²
Zufahrten/Gehwege/Verkehrswege	-	_____	m ²
Abstellplätze/Gartensitzplätze	-	_____	m ²
Verschiedenes (Schwimmbad, etc.)	-	_____	m ²
_____	-	_____	m ²
_____	-	_____	m ²
_____	-	_____	m ²
Total nicht anrechenbare Flächen	=	_____	m ²

Total Grünfläche (anr. Grundstücksfläche – nicht anr. Flächen) = _____ m²

Grünflächenziffer

GZ in % $\frac{100 \times \text{Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} = \frac{100 \times \text{_____}}{\text{_____}} = \underline{\hspace{2cm}} \%$

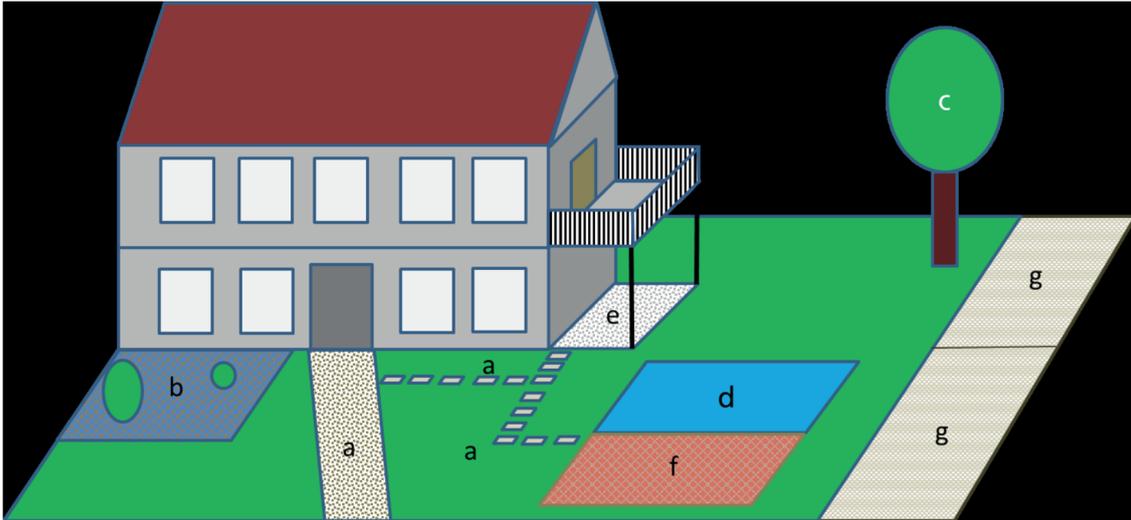
Bei allen Neu- und Erweiterungsbauten sind nachvollziehbare Berechnungen der Grünflächenziffer mit Schemaplan beizulegen.

Ort / Datum

Bauherrschaft:

Grundeigentümer:

Projekterfasser:



zur Grünfläche zählen:

- a) Natürliche oder bepflanzte (d.h. genügend humusierte) Flächen, Mergelflächen und -wege, Kiesflächen und -wege, Ruderalflächen, Schrittplatten
- b) Minimal begrünte Steingärten ohne Folie
- c) Baumäquivalente, falls im kommunalen Reglement vorgesehen

hingegen **nicht** zählen:

- d) Schwimmbäder
- e) Überdachte Flächen, selbst wenn diese natürlich sind (so stellt beispielsweise auch die Fläche unter einer Pergola keine Grünfläche dar)
- f) Terrassen und Sitzplätze aus Steinplatten oder dergleichen, auch wenn diese nicht verfugt sind und das Meteorwasser versickern kann. Auch Holzroste über natürlichen Flächen gelten nicht (mehr) als Grünfläche. Kunstrasen kann nie Grünfläche sein
- g) Parkplätze und andere Abstellflächen, unabhängig von der Bodenbeschaffenheit

Im Weiteren verweisen wir auf das Mitteilungsblatt des Bau- und Justizdepartements vom 2022